



Rundschreiben 311/2012

- Mitglieder des **Kulturausschusses**
- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Joerg.Freese
@Landkreistag.de

AZ: V-428-12/6

Datum: 8.6.2012

Sekretariat: Steingrüber/Nothof

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Betreuungsgeldgesetzes als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf unverändert in den Deutschen Bundestag eingebracht wird. Vorgesehen ist, das Gesetz noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu verabschieden. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis 29.6.2012.

Die Bundesregierung hat am 6.6.2012 die als **Anlage** beigefügte Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – (Betreuungsgeldgesetz) beschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Koalitionsfraktionen den Entwurf unverzüglich – nach unserer Erwartung in unveränderter Form – in den Deutschen Bundestag einbringen werden. Eine Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag wird noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause angestrebt.

Das Betreuungsgeld wird als neuer Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. Es umfasst dann die §§ 4a bis 4d dieses Gesetzes. Zudem werden die Verfahrens- und Organisationsregelungen des BEEG überarbeitet.

Die Bundeskompetenz für die Regelungsmaterie ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.

Das Gesetz trifft keine zwingende Regelung für die Zuständigkeit. Die Neuregelung des § 12 BEEG erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich die in den Ländern für das Elterngeld zuständigen Behörden auch das Betreuungsgeld auszahlen. Die Länder können aber eine abweichende eigenständige Zuständigkeitsbestimmung treffen. Hierdurch wird vermieden, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmen muss.

Übernehmen die Landkreise die Auszahlung des Betreuungsgeldes, so ist in den Ländern die Finanzierung der hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu treffen. Im Gesetzesentwurf sind Verwaltungskosten nicht ausgewiesen. Es ist lediglich angemerkt, dass sich der Vollzugsaufwand für Bund, Länder und Kommunen durch die Einführung des Betreuungsgeldes erhöht (vgl. D - Finanzielle Auswirkungen).

Das Betreuungsgeld soll bereits ab Jahresbeginn 2013 in Höhe von 100 € monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr gezahlt werden. Ab dem 1. Januar 2014 wird das Betreuungsgeld auf 150 € monatlich erhöht und für Kinder im zweiten und im dritten Lebensjahr gezahlt. Das Betreuungsgeld wird für Kinder gewährt, die keinen öffentlich geförderten Betreuungsplatz in Krippe oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld steht grundsätzlich allen Eltern (außer Transferleistungsempfänger) mit einem Kleinkind im entsprechenden Lebensalter, unabhängig auch vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Kostenseitig geht der Bund davon aus, dass im Jahr 2014, in dem erstmalig zwei Jahrgänge finanziert werden und die Leistungen auf 150 € erhöht wird, 1,1 Mrd. € zusätzliche Finanzlast anfallen, für 2015 und 2016 wird mit jeweils 1,3 Mrd. € gerechnet.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages wird sich mit dem Gesetzentwurf wie mit der Grundsatzfrage im Rahmen seiner Sitzung am 20./21.6.2012 im Vogtlandkreis befassen.

Da wir darauf drängen werden, dass zum Gesetzentwurf trotz des vorgesehenen Eilverfahrens eine parlamentarische Anhörung stattfindet, wären wir auch für Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens im Gesetzentwurf und zu Einzelheiten hierzu dankbar. Diese Hinweise müssten uns spätestens **bis Freitag, 29.6.2012** erreichen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden gebeten, dieses Rundschreiben zu den Sitzungsunterlagen für den 20./21. Juni 2012 zu nehmen.

In Vertretung

Freese

Anlage nur elektronisch